



# Benutzungs- und Kostenordnung für das Feuerwehrhaus Lengdorf

Aufgrund der Gemeindeordnung für Bayern (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf am 12.09.2019 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für das Feuerwehrhaus Lengdorf beschlossen:

## I. Benutzungsordnung

### § 1 Allgemeines

- (1) Das Feuerwehrhaus ist Eigentum der Gemeinde Lengdorf.
- (2) Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung des Feuerwehrhauses dienen. Sie ist für alle Personen, die sich im Feuerwehrhaus aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten des Feuerwehrhauses unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist **privatrechtlicher** Art.

### § 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Feuerwehrhaus dient dem Einsatz- und Übungszweck sowie der Lagerung feuerwehrtechnischer Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr Lengdorf.
- (2) Die Räume im Feuerwehrhaus dienen insbesondere der Organisation, Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, sowie der Aufbewahrung feuerwehrtechnischer Geräte und Gegenstände.
- (3) Der Saal ist für Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung und der Freiwilligen Feuerwehren Lengdorf und Matzbach bestimmt, steht aber auch den örtlichen Vereinen und Vereinigungen auf vorherigen Antrag zur Verfügung.
- (4) Nur Angehörige der Gemeindeverwaltung und der Freiwilligen Feuerwehren Lengdorf und Matzbach können den Saal in Ausnahmefällen (nach vorherigem Antrag) privat nutzen.
- (5) Die regelmäßige Benutzung der in § 2 Abs. 3 genannten Personenkreise erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.
- (6) Die Benutzung durch die in § 2 Abs. 3 2. Halbsatz sowie Abs. 4 genannten Personenkreise darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates erfolgen.
- (7) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag entscheidet die Art der Veranstaltung und der zeitliche Eingang des Antrags. Die Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehren haben Vorrang.
- (8) Die Benutzer sind für die Einhaltung der feuersicherheitstechnischen sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsverlauf zuständig ist. Der Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein.

- (9) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb des Saals und des Gebäudes zu sorgen hat.
- (10) Der Zutritt zur Fahrzeughalle und zu den Feuerwehrräumen ist für Unbefugte verboten.

### **§ 3 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung**

- (1) Das Feuerwehrhaus und die dazu gehörigen Einrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahr genommen. Dieser übt das Hausrecht aus.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (4) Die regelmäßige Reinigung wird durch die Gemeindeverwaltung geregelt.

### **§ 4 Benutzung**

- (1) Der Saal darf von Benutzern nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Vor und nach der Benutzung hat der Veranstalter das Inventar auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigungen von Inventar ist dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Führt der Benutzer die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes fehlende bzw. beschädigtes Inventar.
- (4) Nach einer Wochenendveranstaltung haben die in § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 genannten Personengruppen den Saal und das Treppenhaus besenrein zu verlassen. Außerdem sind die Toiletten feucht auszuwischen und zu reinigen. Die Tische müssen abgewaschen und die Stühle trocken abgewischt werden. Etwas Mängel kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beheben lassen.
- (5) Nach Wochenendveranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des darauf folgenden Arbeitstages aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (6) Bei der Benutzung des Saals durch die in § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 genannten Personengruppen, muss eine Aufsicht führende Person benannt werden, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (7) Die Mitbenutzung der Außenanlagen ist nicht gestattet.
- (8) Die Nutzung des Telefons beschränkt sich auf Notrufe.
- (9) Die technische Ausstattung des Saals bleibt der Gemeinde und den Feuerwehren Lengdorf und Matzbach vorbehalten. Jede andere Benutzung ist nicht gestattet und kann nur in Ausnahmefällen durch die Gemeindeverwaltung erlaubt werden.
- (10) Das Parken auf den Feuerwehrparkplätzen (Am Mühlanger sowie der befestigten Fläche an der Rückseite des Gebäudes) ist nur Feuerwehrangehörigen bzw. Einsatzkräften und Beauftragten der Gemeindeverwaltung erlaubt. Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten. Vor dem Eingangsbereich darf nur zum Be- und Entladen geparkt werden. Der Zugang zur Zentrale muss immer gewährleistet sein. Besuchern und Gästen stehen die speziell gekennzeichneten Parkplätze gegenüber den Feuerwehrtoren (am Maibaum) zur Verfügung.

### **§ 5 Feuerwehralarm**

- (1) Im Einsatzfall der Feuerwehr ertönt im Feuerwehrhaus eine laute Glocke. Die Veranstaltung darf den Feuerwehreinsatz und die Einsatzkräfte nicht behindern. Bei Behinderungen oder Störungen ist die Veranstaltung sofort zu beenden. Es dürfen sich keine unbefugten Personen in der Fahrzeughalle und in der Zentrale der Freiwilligen Feuerwehr aufhalten.

- (2) Den Anweisungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- (3) Das Gebäude muss auf Verlangen der Feuerwehr sofort verlassen werden.

#### **§ 6 Bewirtschaftung**

- (1) Die Küche darf grundsätzlich nur von der Gemeinde Lengdorf und von den Freiwilligen Feuerwehren Lengdorf und Matzbach genutzt werden.
- (2) Geschirr und Gläser können nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde bereitgestellt werden.
- (3) Bewirtung mit Geldeinnahmen sind in der Regel für den im § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 genannten Personenkreis nicht gestattet.

#### **§ 7 Bestuhlung**

- (1) Die Änderung der Bestuhlung erfolgt im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde.
- (2) Nach Veranstaltung muss die Bestuhlung nach dem Bestuhlungsplan wieder hergestellt werden.

#### **§ 8 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Feuerwehrhauses als auch die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Der Veranstalter hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterial und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen.
- (5) Bauliche Veränderungen in und am Feuerwehrhaus sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und müssen die Toiletten aufgeschlossen werden. Des Weiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume sind verschlossen zu halten.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (9) Veranstaltungen des in § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 genannten Personenkreises sind in der Regel bis spätestens 22 Uhr zu beenden.
- (10) Die Benutzer haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltung und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.

#### **§ 9 Verhalten im Feuerwehrhaus**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere
  - a) das Rauchen im kompletten Gebäude.
  - b) das Mitbringen von Tieren.

## § 10 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde oder beim gemeindlichen Fundamt abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Eigentums der Benutzer. Das gleiche gilt für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.

## § 11 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Feuerwehrhauses und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Eine Haftung der Gemeinde kann nur dann bestehen, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gemeinde überlässt das Feuerwehrhaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Benutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstands hinaus gehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat. Der Benutzer haftet ferner für Schäden, die durch den Aufbau und Abbau der ihm überlassenen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Benutzer der Gemeinde mitzuteilen. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
- (6) Die vom Benutzer zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers behoben.
- (7) Für die in das Feuerwehrhaus gebrachten Gegenstände und Geräte von Vereinen oder sonstigen Benutzern übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Jeder entstandene Schaden am Feuerwehrhaus oder an den Außenanlagen ist sofort dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

## II. Kostenordnung

### § 12 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Saals wird ein Entgelt erhoben, soweit es sich nicht um eine vereinsinterne Veranstaltung handelt.
- (2) Die Höhe richtet sich nach dem nachfolgend aufgeführten Entgeltverzeichnis.
- (3) Für Sonderleistungen, die nicht im Entgeltverzeichnis aufgeführt sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.
- (6) Es gelten folgende Gebühren:

|   |            |         |
|---|------------|---------|
| Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus für Veranstaltungen                   |            |         |
|   | pro Stunde | 20,00 € |
|   | pro Tag    | 80,00 € |
| Pauschale für Vor- und Nachbereitung bei öffentlichen Veranstaltungen |            | 15,00 € |

### **§ 13 Verstöße**

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzerordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Feuerwehrhauses zeitlich befristen oder auch dauerhaft untersagen.
- (2) Der Benutzer hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Benutzers vornehmen. Der Benutzer kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Lengdorf, den 13.09.2019

Gerlinde Sigl  
Erste Bürgermeisterin

